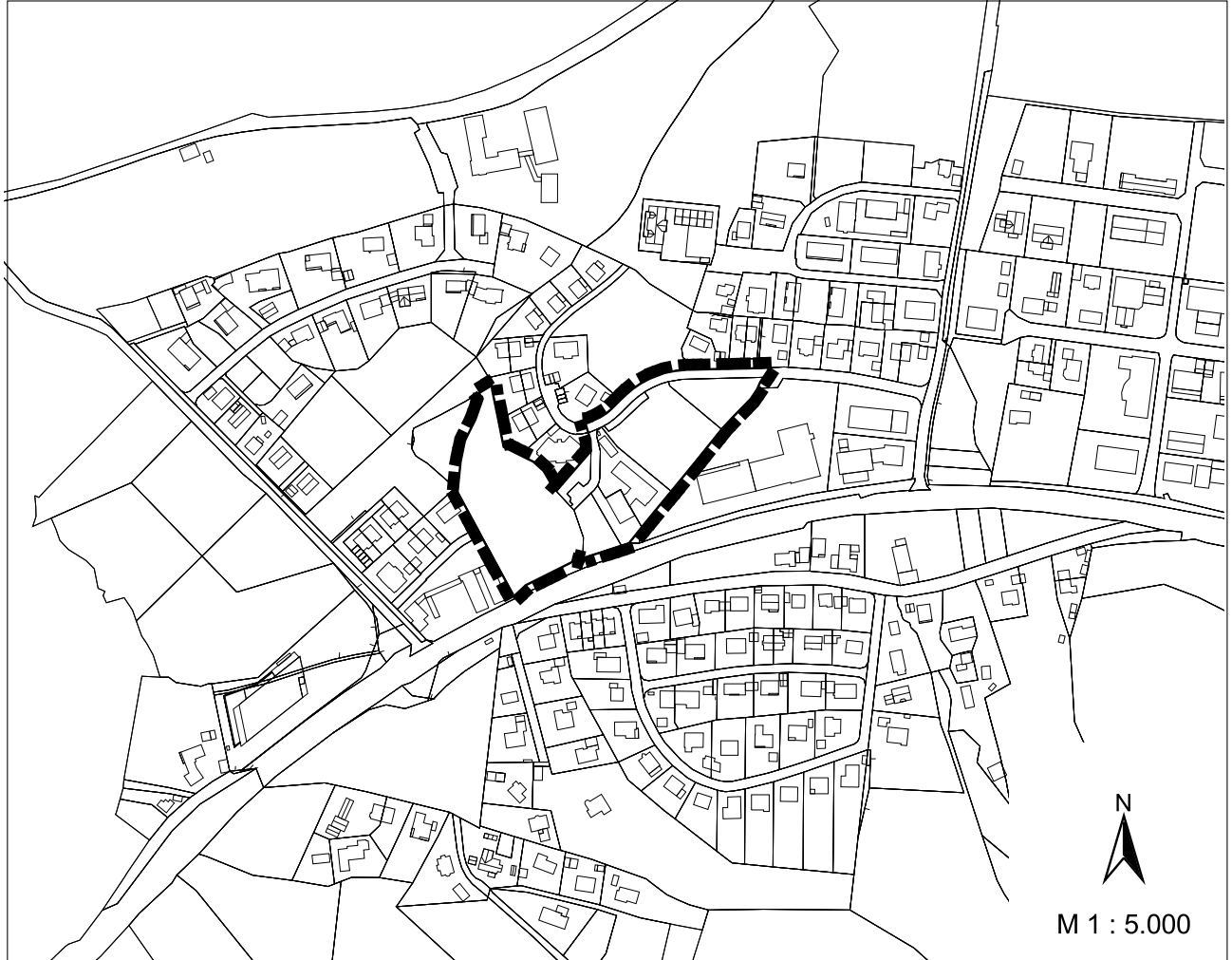


GEMEINDE BAD HEILBRUNN

BEBAUUNGSPLAN "AM KREBSENBACH-ANGERLSTRASSE" - 1. ÄNDERUNG

für den aus der Planzeichnung ersichtlichen Bereich der Gemeinde Bad Heilbrunn

Lageplan



Die Gemeinde Bad Heilbrunn erlässt gemäß § 2 Abs. 1 und §§ 9, 10 und 13a Baugesetzbuch (BauGB), Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) diesen Bebauungsplan der Innenentwicklung als

SATZUNG

Fassung vom: 21.09.2022

Planfertiger:

Planungsbüro U-Plan
Mooseurach 16, 82549 Königsdorf
Tel. 08179/925540 Fax 08179/925545
E-Mail: mail@buero-u-plan.de
Internet: www.buero-u-plan.de



Auskünfte:

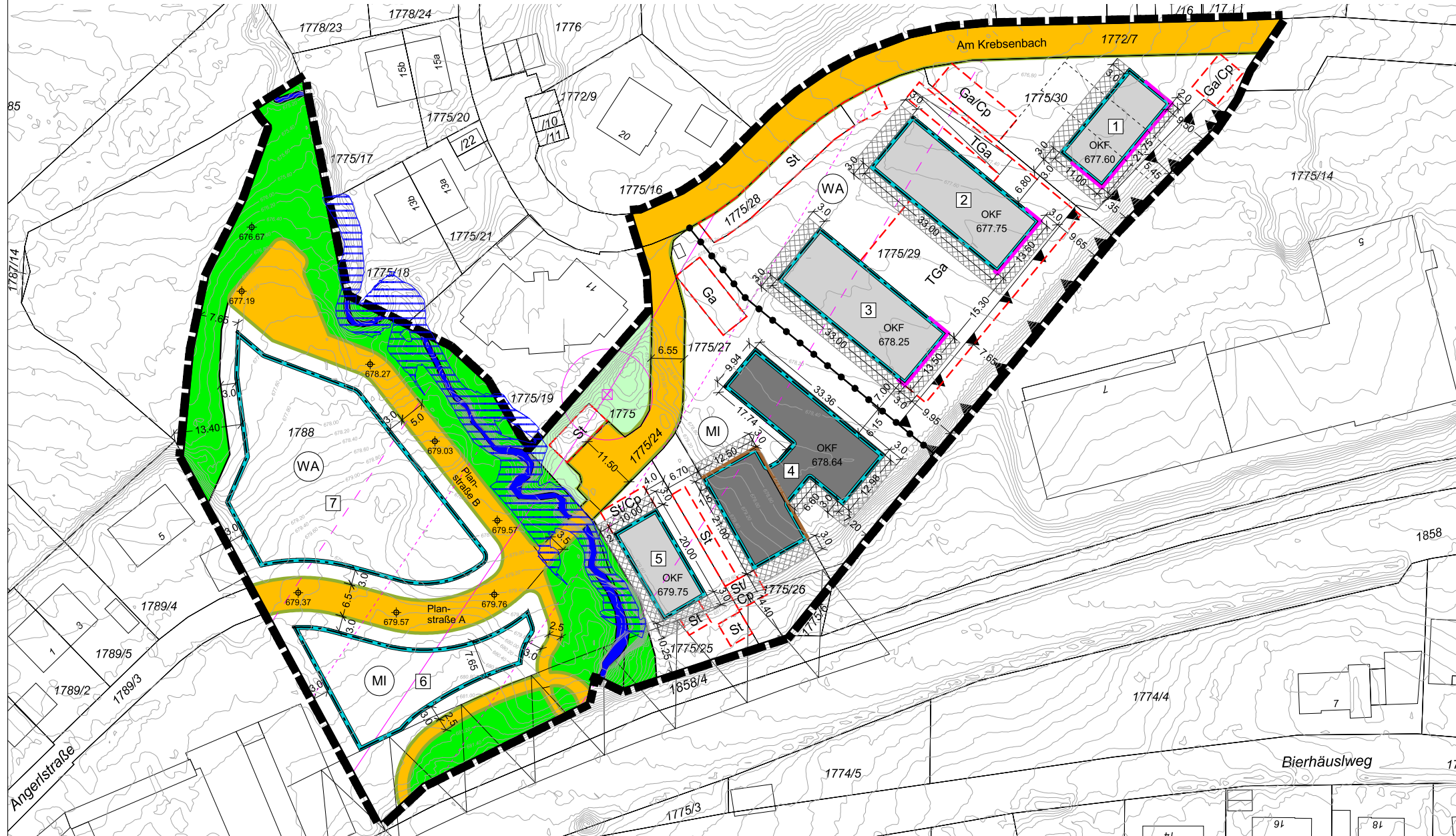
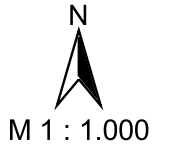
Gemeinde Bad Heilbrunn
Badstraße 3, 83670 Bad Heilbrunn
Tel. 08046/18890 Fax 08046/188929
E-Mail: info@bad-heilbrunn.de
Internet: www.bad-heilbrunn.de



BEBAUUNGSPLAN "AM KREBSENBACH - ANGERLSTRASSE", GEMEINDE BAD HEILBRUNN - 1. ÄNDERUNG

Fassung vom: 21.09.2022

Planfertiger: Planungsbüro U-Plan



Bebauungsplan „Am Krebsenbach-Angerlstraße“, Gemeinde Bad Heilbrunn - 1. Änderung

A) Festsetzungen

1. Geltungsbereich



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

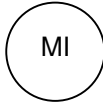
2. Art der baulichen Nutzung

2.1



Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO
Die nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 5 BauNVO ausnahmsweise zugelassenen Nutzungen sind ausgeschlossen.

2.2



Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO
Die nach § 6 Abs. 2 Nr. 6 bis Nr. 8 BauNVO sowie die nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zugelassenen Nutzungen sind ausgeschlossen.

2.3

Lagerplätze und -gebäude für Schrott, Abfälle sowie Autowrackteile und ähnlich wirkende Lagerflächen als selbstständige Anlagen sind unzulässig.

2.4



Abgrenzung von Gebieten unterschiedlicher Nutzungsart

3. Maß der baulichen Nutzung

3.1

Die maximal zulässige Grundflächenzahl beträgt für das allgemeine Wohngebiet 0,35, für das Mischgebiet 0,4.

Die maximal zulässige Grundflächenzahl darf im Mischgebiet durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer GRZ von maximal 0,65 überschritten werden.

3.2

Die maximal zulässige Anzahl der Vollgeschosse beträgt 2.

3.3

Die maximal zulässige traufseitige Wandhöhe der Hauptgebäude ermittelt gemäß Festsetzung 5.3 beträgt 6,60 m. Diese Festsetzung gilt nicht für Quergiebel.

3.4

Die maximal zulässige Wandhöhe für Garagen und Nebenanlagen ermittelt gemäß Festsetzung 5.3 beträgt 3,00 m.

4. Baugrenzen, Bauweise

4.1



Baugrenze

Die Abstandsflächenregelungen des Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO werden mit Ausnahme der durch Baugrenzen fixierten Abstände zwischen den Bauräumen **1 und 2 sowie 4 und 5** angeordnet.

4.2



Entlang dieser Linie ist auf einer Länge von 21,00 m (östliche Grenze) und auf einer Länge von 12,50 m (nördliche Grenze) eine Grenzbebauung mit einer maximal zulässigen Wandhöhe von 6,40 m zulässig.

4.3



Fläche für Balkone, vorgesetzte Schallschutzkonstruktionen und Terrassen.

Balkone dürfen die Baugrenzen um maximal 1,50 m Tiefe überschreiten. Einzelbalkone dürfen eine Fläche von maximal 15 m² aufweisen.

Vorgesetzte Schallschutzkonstruktionen dürfen die Baugrenzen um maximal 1,75 m Tiefe überschreiten.

Terrassen dürfen die Baugrenzen um maximal 3,00 m Tiefe überschreiten.

5. Höhenentwicklung

5.1

OKF
678.25

Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss in Meter über NN, z. B. 678,25 m ü NN

5.2

⊕ 679.76

Höhenbezugspunkt in Meter über NN, z. B. 679,76 m ü. NN

5.3

Zur Ermittlung der maximal zulässigen Wandhöhe gelten folgende Bezugspunkte:

Als unterer Bezugspunkt gilt die Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss. Für die Bauräume 6 und 7 darf die Oberkante des Fertigfußbodens maximal 0,25 m über dem nächstgelegenen Höhenbezugspunkt im Bereich der zugeordneten Erschließungsstraße, ausgehend vom Schnittpunkt des Lotes von der Mitte der fahrbahnzugewandten Gebäudeseite mit der Fahrbahnmitte, liegen. Für den Bauraum 6 gelten die Höhenbezugspunkte der Planstraße A, für den Bauraum 7 gelten die Höhenbezugspunkte der jeweils nächstgelegenen Erschließungsstraße (Planstraße A bzw. Planstraße B).

Als oberer Bezugspunkt gilt der Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder der obere Abschluss der Wand.


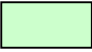
(Der jeweilige Höhenbezugspunkt für die bauliche(n) Anlage(n) ist in m ü. NN in Verbindung mit einem Höhenbezugssystem in den Eingabeplänen des Bauantrages darzustellen.)

- 5.4 Das natürliche Gelände darf durch Abgrabungen und Aufschüttungen wie folgt verändert werden:
 Im Bereich östlich der festgesetzten öffentlichen Grünfläche:
 Aufschüttungen bis 100 cm, Abgrabungen bis 50 cm
 Im Bereich westlich der festgesetzten öffentlichen Grünfläche:
 Aufschüttungen bis 150 cm.
 Im Bereich der festgesetzten Fläche zur Errichtung eines Schallschutzwalls mit aufgesetzter Schallschutzwand:
 Aufschüttungen bis 450 cm.

6. Verkehrsflächen/Zufahrten/Garagen

- | | | |
|-----|---|---------------------------------|
| 6.1 |  | Öffentliche Verkehrsfläche |
| 6.2 |  | Straßenbegrenzungslinie |
| 6.3 |  | Flächen für Garagen |
| 6.4 |  | Fläche für Garagen/Carports |
| 6.5 |  | Fläche für Tiefgarage |
| 6.6 |  | Tiefgaragenrampe |
| 6.7 |  | Fläche für Stellplätze |
| 6.8 |  | Fläche für Stellplätze/Carports |

7. Grünordnung



- | | | |
|-----|---|--|
| 7.1 |  | Öffentliche Grünfläche.
Die vorhandenen Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Ausgefallene Bäume und Sträucher sind gleichwertig nachzupflanzen. Im Falle von Gehölzneupflanzungen entlang des Gewässers sind gewässerbiotoypbezogene Arten zu verwenden, z. B. Salweide (<i>Salix caprea</i>), Grau-Erle (<i>Alnus incana</i>) und Schwarz-Erle (<i>Alnus glutinosa</i>). |
| 7.2 |  | Private Grünfläche |
| 7.3 | | Je angefangener 300 m ² Grundstücksfläche sind auf den nicht überbauten Flächen mindestens ein Baum und zwei Sträucher zu pflanzen. Zulässig sind nur standortgerechte, heimische Baum- und Straucharten autochthoner Herkunft (vgl. beispielhafte Pflanzliste unter Hinweisen). Die neu zu pflanzenden Bäume und Sträucher sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Bäume und Sträucher sind gleichwertig nachzupflanzen. |

- 7.4 Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist die Pflanzung von nicht heimischen Einzelgehölzen und Hecken (z. B. Thujen, Kirschlorbeer) sowie von Nadelgehölzhecken (z. B. Fichtenhecken) unzulässig.

8. Artenschutz

- 8.1 Die vorhandenen Gehölze dürfen aus Vogelschutzgründen laut § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nur in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und 1. März abgeschnitten oder gerodet werden.
- 8.2 Aus Gründen des Artenschutzes sind folgende Zeiträume und Maßnahmen zu beachten (vgl. Bericht zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, r2 Landschaftsarchitektur, 23.01.2019):
- Abriss- und Rodungsarbeiten sind außerhalb der Fortpflanzungszeit der Fledermäuse und außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen
 - Aufhängen von 1 Nistkasten für Haussperlinge (mind. 3 Brutpaare) vor der Brutzeit (Beginn 1. März) an nahe gelegenen, nicht betroffenen Bäumen bzw. Gebäuden
 - Einbau/dauerhaftes Aufhängen von Nistkästen für Haussperlinge (mind. 3 Brutpaare) an mindestens einem Neubau
- 8.3 Für Beleuchtungskörper ist zum Schutz nachtaktiver Insekten und somit zur Vermeidung von Beeinträchtigungen grundsätzlich der umweltfreundlichen und energiesparenden Natriumdampfbeleuchtung („HSE“) bzw. umweltschonenden LED-Leuchten der Vorzug zu geben.

9. Immissionsschutz

- 9.1  Fläche zur Errichtung eines Schallschutzwalls mit aufgesetzter Schallschutzwand. Die erforderliche Gesamthöhe der Schallschutzeinrichtung beträgt 4 m über dem bestehenden Gelände entlang der Grundstücksgrenze (Wandoberkante 681,8 m ü. N.N. am nordöstlichen Endpunkt, 684,45 m ü. N.N. am südwestlichen Endpunkt). Auf der Südostseite ist die Lärmschutzwand absorbierend im Sinne der ZTV-Lsw 06 - Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden - auszuführen.
- 9.2  Fassadenabschnitte, an denen der Richtwert der TA Lärm (55 dB (A)) überschritten wird.
- Gewerbegeräusche:
An den im Planteil gekennzeichneten Fassadenabschnitten der Bauräume 1 - 3 ist die Anordnung von zu öffnenden Fenstern schutzbedürftiger Aufenthaltsräume nicht zulässig. Sie können zugelassen werden, wenn durch bauliche technische Schallschutzmaßnahmen wie z. B. vorgesetzte, geschlossene Schallschutzkonstruktionen, Wintergärten, verglaste Vorbauten oder gleichartige Konstruktionen für diese Fenster eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm erreicht wird. Alternativ ist an den

Nordost- und Südwestfassaden die Errichtung von aus der Fassade um 1,5 m bezogen auf die Fensterebene aus der Fassade herausragenden (transparenten) Wandelementen möglich (östlich von jedem Fenster eines schutzbedürftigen Aufenthaltsraumes oder für die Bauräume 2 und 3 direkt an die östliche bzw. südliche Gebäudedecke anschließend).

Diese Wandelemente müssen oben mindestens die Höhe der Fensteroberkante erreichen und bis auf die Fußbodenoberkante des jeweiligen Stockwerks herunterreichen oder direkt an die Dachfläche (z. B. bei Gauben) oder ggf. eine geschlossene Balkonbrüstung anschließen.

9.3

Verkehrslärm:

Schlaf- und Kinderzimmer, welche ausschließlich über ein Fenster verfügen, an dem ein Beurteilungspegel von 50 dB(A) in der Nacht durch Verkehrslärm erreicht oder überschritten wird, sind mit einer Möglichkeit zum schallgedämmten Lüften (z. B. mit einer fensterunabhängigen schallgedämmten Lüftungsanlage, Loggien mit Außenverglasungen, Prallscheiben, geeignete Glasvorbauten, etc.) auszustatten. Die Beurteilungspegel des Verkehrslärms an den Gebäuden 1, 2 und 3 können den Detailplänen Anhang A des Gutachtens Müller BBM und die an den restlichen Bauräumen dem Anhang 4.2 des Gutachtens em-Plan entnommen werden.

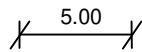
Mit dem Bauantrag ist für die Baukörper 4 und 5 anhand der dort in den Anlagen 4.1 und 4.2 gekennzeichneten Fassaden ein Schallschutznachweis gegen Außenlärm nach Maßgabe der DIN 4109-1 zu erbringen. Gleiches gilt für die Südwest- und Südostfassade des Baukörpers 3 (Plangebäude 4 und 5) in den Obergeschossen. Für Gebäude, die auf der Flur-Nr. 1788 errichtet werden sollen, ist analog zu obiger Festsetzung ein Schallschutznachweis zu führen, wenn sich diese in Bereichen befinden, in denen ausweislich Anlage 4.1 bzw. 4.2 der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan von emplan die städtebaulichen Orientierungswerte nach DIN 18005 von 50 dB(A) im MI und 45 dB(A) im WA in der Nacht nicht eingehalten werden. Der Nachweis ist dem Bauantrag beizulegen.

In Fassadenbereichen, an denen nach Anlage 4.1 bzw. 4.2 der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan von emplan nachts aufgrund der Verkehrsgeräuschbelastung ein Beurteilungspegel in Höhe von $L_r = 50$ dB(A) überschritten wird, ist für die Schlafräume durch zusätzliche Maßnahmen eine ausreichende, permanente Belüftung sicherzustellen. Dafür kommen z. B. geeignete Glasvorbauten, Loggien mit Außenverglasungen, Prallscheiben sowie schalldämmende Lüftungseinrichtungen in Frage. Von der o. g. Anforderung kann abgewichen werden, wenn der Schlafraum über ein Fenster an einer Fassade mit einem Beurteilungspegel von maximal $L_r = 50$ dB(A) ausreichend belüftet werden kann.

10. Baugestaltung



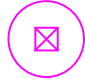


- 10.1 Fenster
Giebelseitig dürfen auch Fenster ausgebildet werden, deren Fensterstock oben an die Schräge der Dachunterseite anschließt.
- 10.2 Im Bereich des Mischgebietes ist die Errichtung von Stützwänden mit einer Höhe von maximal 2,50 m zulässig.

11. Sonstige Festsetzungen



Maßzahl in Metern, z. B. 5,00 m

B) Hinweise

- | | | |
|-----|---|--|
| 1. | 1788 | Flurstücksnummer, z.B. 1788 |
| 2. | ———— | Bestehende Flurgrenzen |
| 3. | ----- | Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen |
| 4. |  | Bestehende Gebäude |
| 5. |  | Vorgeschlagene Baukörper |
| 6. | ———— | 110 kV-Bahnstromleitung (Freileitung) |
| 7. | ----- | Schutzstreifen der 110 kV-Bahnstromleitung (30 m) |
| 8. | | Gefährdungstreifen der 110 kV-Bahnstromleitung (15 m) |
| 9. |  | Maststandort (Mast-Nr. 2078) der 110 kV-Bahnstromleitung mit 9 m-Radius um die Mastmitte |
| 10. |  | Fließgewässer (Krebsenbach) |
| 11. | <u>678.80</u> | Höhenschichtlinien (Bestand) |
| 12. |  | Nummer des Bauraums, z. B. 1 |

13. Grünordnung/Freianlagen

13.1 Pflanzliste

Als standortgerechte und heimische Bäume und Sträucher sowie als Kletterpflanzen können beispielsweise gelten:

Bäume

Acer campestre (Feldahorn)
 Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
 Betula pendula (Birke)
 Carpinus betulus (Hainbuche)
 Fagus sylvatica (Buche)
 Prunus avium (Vogelkirsche)
 Quercus robur (Stieleiche)
 Salix caprea (Salweide)
 Sorbus aucuparia (Eberesche)
 Tilia cordata (Winterlinde)

Pflanzqualitäten:

Hochstämme, 2 xv., StU mindestens 10-12 cm
 oder Heister, verpflanzt,
 Höhe mindestens 100-150 cm;
 zu pflanzende Einzelbäume:
 Solitär 3 xv. mit Ballen,
 Höhe mindestens 150-200 cm

Kletterpflanzen

Clematis vitalba (Waldrebe)
 Hedera helix (Efeu)
 Humulus lupulus (Hopfen)
 Lonicera caprifolium (Echtes Geißblatt)
 Parthenocissus spec. (Wilder Wein)
 Polygonum aubertii (Knöterich)

Sträucher

Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)
 Corylus avellana (Hasel)
 Crataegus monogyna (Weißdorn)
 Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
 Ligustrum vulgare (Liguster)
 Lonicera xylosteum (Rote Heckenkirsche)
 Prunus spinosa (Schlehe)
 Rhamnus frangula (Faulbaum)
 Rosa arvensis (Ackerrose)
 Rosa canina (Hundsrose)

Pflanzqualitäten:

Sträucher, verpflanzt,
 Höhe mindestens 60-100 cm

13.2 Die zu pflanzenden Bäume und Sträucher sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

13.3 Mit den Bauanträgen sind Freiflächengestaltungspläne vorzulegen, aus denen mindestens die Höhenlage der Gebäude, die Lage und Ausführung der Zufahrten, der Wege, der Stellplätze und der vorgesehenen Pflanzmaßnahmen hervorgehen.

13.4 Die gemäß Bebauungsplan festgesetzten Pflanzmaßnahmen sind bis spätestens einem Jahr nach Baubeginn auszuführen.

14. Denkmalschutz

Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zu Tage treten, sind unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden.

15. Wasserwirtschaft

15.1 Niederschlagswasserbeseitigung:

In Zusammenhang mit der Erstellung des Bebauungsplanes wurde eine Vorplanung zur tiefbautechnischen Erschließung erarbeitet (Wolfgang Heubeck GmbH, Bad Tölz, September 2019). Diese beinhaltet folgendes Konzept zur Niederschlagswasserbeseitigung:

Dem erhöhten Abfluss von Niederschlagswasser infolge durch Flächenversiegelung ist entgegen zu wirken. Mit den Eingabeplänen ist ein Entwässerungsplan für die getrennte Ableitung von häuslichem Schmutzwasser und Niederschlagswasser vorzulegen. Das Niederschlagswasser östlich des Krebsenbaches für die Baufenster 1 bis 4 wird über einen zentralen Stauraumkanal gesammelt und in den vorhandenen Regenwasserkanal eingeleitet.

Das Niederschlagswasser aus Baufenster fünf ist in Rückhalteräumen zu sammeln und kann zeitverzögert in gedrosselter Menge in die Vorflut eingeleitet werden.

Die Einleitstellen bestimmt die Gemeinde.

Das Niederschlagswasser westlich des Krebsenbaches ist in Rückhalteräumen zu sammeln und zeitverzögert in gedrosselter Menge einer zentralen Flächenversickerungsanlage zuzuführen.

Der erforderliche Rückhalt für Niederschlagswasser beträgt je 100 qm wirksamer Entwässerungsfläche 5 cbm, die Berechnungsfläche (Au) berechnet sich aus: $Au = \text{Summe aus (Einzugsfläche (Ae) \times \text{Abflussbeiwert } \Psi)$.

Der dazugehörige Drosselabfluss darf den natürlichen Abfluss der unbebauten Flächen nicht übersteigen, dieser beträgt 0,54 l/s für 100 qm Ae für dieses Gebiet.

Die gewählte Reinigung des Niederschlagswassers ist gemäß DWA Merkblatt M 153 nachzuweisen.

15.2 Wasserversorgung:

Die Wasserversorgung erfolgt durch Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage.

Unterirdische Wasserzisternen zur Speicherung von Dachflächenwasser zur Verwendung als Brauchwasser zur Gartenbewässerung und Toilettenspülung sind zulässig.

Der Bau von Regenwassernutzungsanlagen ist dem Landratsamt und dem Wasserversorger anzuzeigen (§ 13 Abs. 3 TrinkwV; § 3 Abs. 2 AVB Wasser V).

Es ist sicherzustellen, dass keine Rückwirkungen auf das öffentliche Wasserversorgungsnetz entstehen. Solche Anlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

15.3 Abwasserentsorgung:

Die Abwasserentsorgung erfolgt durch Anschluss an das öffentliche Kanalnetz.

15.4 Lagerung von Stoffen:

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe“ (VAwS) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

15.5 Grundwasser:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich teilweise im wassersensiblen Bereich. Dies bedeutet, dass diese Gebiete durch den Einfluss von Wasser geprägt sind. Nutzungen können hier durch über die Ufer tretende Flüsse und Bäche, Wasserabfluss in sonst trockenen Tälern oder hoch anstehendes Grundwasser beeinflusst werden.

Es ist von der Gemeinde bzw. von den einzelnen Bauwerbern eigenverantwortlich zu prüfen, ob Vorkehrungen gegen Grundwassereintritt in Kellerräume etc. zu treffen sind. In Gebieten mit anstehendem Grundwasser oder bei Anschneiden von Schichtwasser sind Keller grundsätzlich wasserdicht auszubilden.

Ist zu erwarten, dass beim Baugrubenaushub, Einbau der Entwässerungsleitungen usw. Grundwasser erschlossen bzw. angetroffen wird, so dass eine Bauwasserhaltung stattfinden muss, ist vorab beim Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis gem. Art. 15 bzw. 70 (Erlaubnis mit Zulassungsfiktion) Bayer. Wassergesetz (BayWG) bzw. § 8 WHG einzuholen.

Das Einbringen von Stoffen in ein Gewässer, hier das Grundwasser, - z. B. Kellergeschoss im Grundwasser - ist nach § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Satz 4 WHG erlaubnispflichtig, sofern die Bedingungen des § 49 Abs. 1 Satz 2 WHG nicht eingehalten werden.

Ein Aufstauen des Grundwassers ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht und zum Schutz von Anlagen Dritter zu vermeiden. Falls der Aufstau 10 cm überschreitet bedarf es neben der beschränkten Erlaubnis für die Bauwasserhaltung einer gesonderten Genehmigung.

16. Altlasten

Sollten bei den Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG). Der Aushub ist z. B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.

17. Telekommunikation/Strom

Bei der Planung und Bauausführung ist darauf zu achten, dass Telekommunikationslinien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe hier u. a. Abschnitt 6 - zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass

durch die Baumpflanzungen, der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Die Sicherheit und der Betrieb von Anlagen der Bayernwerk AG darf durch Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen sind von Bepflanzung freizuhalten. Bäume und tiefwurzeln Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der Bayernwerk AG geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

Der Bestand und Betrieb der 110 kV-Bahnstromleitungen muss auf Dauer gewährleistet sein. Unter den Leiterseilen muss unter Umständen mit Eisabwurf sowie mit Vogelkot gerechnet werden. Etwaige daraus entstehende direkte und indirekte Schäden werden durch die DB Energie GmbH, München, nicht übernommen. In unmittelbarer Nähe von Bahnstromleitungen ist mit Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf elektrische und magnetische Felder empfindlich reagierenden Geräten zu rechnen.

Um Unfälle durch unzulässige Annäherung an die Bahnstromleitung zu vermeiden, darf innerhalb des Gefährdungsbereiches der Bahnstromleitung (beidseits je 15 m bezogen auf die Leitungssachse) eine Gebäudehöhe von maximal 688,0 m ü. NN südlich von Mast Nr. 2078, und von maximal. 683,5 m ü. NN nördlich von Mast Nr. 2078 nicht überschritten werden.

Innerhalb des Schutzstreifens der Bahnstromleitung (beidseits je 30 m bezogen auf die Leitungssachse) muss mit Beschränkungen der Bauhöhen von Bauwerken gerechnet werden. Pläne für alle Bauwerke innerhalb des Schutzstreifens müssen der DB Energie GmbH, München durch den jeweiligen Grundeigentümer zur Überprüfung der Sicherheitsbelange vorgelegt werden. Für eine Spezifizierung der Einschränkungen sind Angaben über die geplanten Bauwerke hinsichtlich ihrer Höhenentwicklung in Meter ü. NN zwingend erforderlich. Ebenso dürfen Änderungen am Geländeniveau innerhalb des Schutzstreifens nicht ohne weiteres durchgeführt werden. Einer Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern kann innerhalb des Schutzstreifens durch die DB Energie GmbH, München nur im Rahmen bestehender Dienstbarkeiten bzw. schuldrechtlicher Verträge zugestimmt werden. Die Endwuchshöhe der Pflanzungen darf daher - ausgehend vom bestehenden Geländeniveau - in der Regel 3,50 m nicht überschreiten.

Für Bauwerke innerhalb des Gefährdungsbereiches (beidseits je 15 m bezogen auf die Leitungssachse) ist die Zustimmung der für Feuerlöscharbeiten zuständigen Behörde gemäß DIN VDE 0132 erforderlich. Die Dacheindeckung für Gebäude muss in diesem Bereich der DIN 4102 Teil 7 entsprechen.

Die Standsicherheit der Maste der Bahnstromleitung muss gewahrt bleiben. Innerhalb eines Radius von 9 m um die jeweilige Mastmitte dürfen Abgrabungen, Aufschüttungen, Bohrungen, Lagerungen von Materialien, Bebauungen und Bepflanzungen nicht durchgeführt werden. Das sich daran anschließende Gelände darf höchstens mit einer Neigung von 1:1,5 abgetragen werden.

Die Zufahrt zu den Masten der o. g. Bahnstromleitung muss jederzeit für LKW uneingeschränkt gewährleistet sein.

Die im Erdboden befindlichen Erdungsanlagen der Maste dürfen nicht beschädigt werden. Eventuell erforderliche Anpassungsmaßnahmen an diesen Anlagen gehen zu Lasten des Veranlassers, Beschädigungen an den Erdungsanlagen sind der DB Energie GmbH, München unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

18. Immissions-, Umwelt- und Klimaschutz

18.1 Zum Bebauungsplan wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt (emplan, Neusäß, Projekt-Nr. 2018 1158 vom 27.04.2018), welche in entsprechende Festsetzungen mündete. Ergänzend wurde für die Bauräume 1-3 (Plangebäude 1-5 nach emplan) weitere schalltechnische Untersuchungen durchgeführt (Müller-BBM, Planegg, M154275/03 vom 06.07.2020 und M154275/05 vom 08.09.2022), deren Ergebnisse ebenfalls in den Festsetzungen berücksichtigt sind. Die Untersuchungen können ebenso wie die DIN 4109 und die DIN 18005 in der jeweils eingeführten Fassung bei der Gemeinde eingesehen werden.

18.2 Energieträger/Heizung:

Zur Beheizung der Gebäude ist der Einsatz von erneuerbaren und regenerativen Energieträgern (Holzpellets, Hackschnitzel, Geothermie, Wärmepumpen) zulässig.

Erforderliche Mindestabstände zwischen Luft-Wärmepumpe (WP) und Bebauung in Abhängigkeit von der Baugebietsnutzung und dem Schalleistungspegel der WP

Schallleistungspegel der Wärmepumpe	Reines Wohngebiet	Allgemeines Wohngebiet	Mischgebiet oder Dorfgebiet
45 dB(A)	7 m	4 m	2 m
50 dB(A)	13 m	7 m	4 m
55 dB(A)	23 m	13 m	7 m
60 dB(A)	32 m	23 m	13 m
65 dB(A)	49 m	32 m	23 m
70 dB(A)	80 m	49 m	32 m
75 dB(A)	133 m	80 m	49 m
Quelle: Bayerisches Landesamt für Umwelt, „Lärmschutz bei Luft-Wärmepumpen Für eine ruhige Nachbarschaft“			
Stand der Technik			
Mehrzahl der verbauten Anlagen			
http://www.lfu.bayern.de/laerm/luftwaermepumpen/index.htm			

18.3 Fotovoltaik-Anlagen sind so zu errichten, dass eine unnötige Blendwirkung der Anlagen auf die benachbarte Wohnbebauung vermieden wird.


18.4 Solarenergieanlagen:

Solarenergieanlagen sind zur Warmwasseraufbereitung, zur Unterstützung des Heizungssystems und zur Stromerzeugung zulässig.

19. Baumwurf

Im Bauraum Nr. 7 ist bei Neubauten von Gebäuden ein Mindestabstand von 30 m zum angrenzenden Baumbestand einzuhalten, bzw. bei Gebäuden, welche zum dauerhaften Aufenthalt von Personen innerhalb dieses Bereiches genutzt werden, sind entsprechende bauliche Maßnahmen, wie z. B. die Verstärkung des Dachstuhls vorzusehen.

C) Nachrichtliche Übernahmen

- 

20 m - Anbauverbotszone gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
- Die Ortsgestaltungs- und Stellplatzsatzung der Gemeinde Bad Heilbrunn in der Fassung vom 17.04.2013 ist in allen Punkten, die in diesem Bebauungsplan nicht durch Festsetzungen speziell geregelt sind, zu beachten.

D) Ordnungswidrigkeiten

- Zuwiderhandlungen gegen die in diesem Bebauungsplan enthaltenen örtlichen Bauvorschriften erfüllen den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit nach Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO.
- Zuwiderhandlungen gegen die in diesem Bebauungsplan festgesetzten Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern, durch Beseitigung, wesentliche Beeinträchtigung oder Zerstörung, erfüllen den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit nach § 213 Abs. 1 Nr. 3 BauGB.

E) Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom die Änderung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
2. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
3. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
4. Die Gemeinde Bad Heilbrunn hat mit Beschluss des Gemeinderats vom den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Gemeinde Bad Heilbrunn, den

(Siegel)

Thomas Gründl, 1. Bürgermeister

11. Ausgefertigt

Gemeinde Bad Heilbrunn, den

(Siegel)

Thomas Gründl, 1. Bürgermeister

12. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Gemeinde Bad Heilbrunn, den

(Siegel)

Thomas Gründl, 1. Bürgermeister